



Betreff:

öffentlich

**Änderung des Gesellschaftsgegenstandes und -vertrages der Senioreneinrichtungen Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH**

Einreicher: Oberbürgermeister

Erstellungsdatum 16.06.2015

Eingang 922: 16.06.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderung des Gesellschaftsgegenstandes und -vertrages sowie Umfirmierung der Senioreneinrichtungen Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (zukünftig Ernst von Bergmann Sozial gemeinnützige GmbH) gemäß Anlage

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen keine finanziellen Aufwendungen. Die Kosten der Gesellschaftsvertragsänderung (Notarkosten etc.) werden vom Unternehmen getragen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

### Begründung:

#### I. Sachverhalt

Die Senioreneinrichtungen Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (SE) ist seit dem Jahr 2006 eine 100% Tochtergesellschaft der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB). Alleingesellschafterin der KEvB ist die Landeshauptstadt Potsdam.

Satzungsgemäßer Zweck der SE ist die Betreuung von älteren Bürgern/Bürgerinnen durch Bereitstellung von geeignetem Wohnraum bei gleichzeitiger Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen. Dieser Zweck wird insbesondere durch den Betrieb von Senioren- bzw. Pflegeheimen verwirklicht. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die SE ist Eigentümerin und Betreiberin des Seniorenwohnheims „Geschwister Scholl“ in der Geschwister-Scholl-Str. 60 in Potsdam mit 41 stationären Pflegeplätzen und 20 Plätzen für betreutes Wohnen.

#### II. Handlungsbedarf

##### **1. Ausgangspunkt/Entwicklungsmöglichkeiten**

Im Zuge der beabsichtigten Gründung der gemeinsamen Betreibergesellschaft Ernst von Bergmann Care gGmbH (EvB Care) der KEvB und der Hoffbauer-Stiftung soll u.a. das Seniorenwohnheim „Geschwister Scholl“ zukünftig von der neu zu gründenden Gesellschaft EvB Care betrieben werden und nicht mehr durch die SE. Somit wird ein Teil der bisherigen Leistungen der SE künftig entfallen.

Es ist daher vorgesehen, den derzeit im KEvB befindlichen und dort organisatorisch angebotenen Geschäftsbereich „Psychosoziale Dienste“ in die SE zu überführen. Damit erfolgt eine Neuausrichtung der bestehenden Gesellschaft durch die Erweiterung um die Psychosozialen Dienste, die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind. Dadurch kann der Gemeinnützigkeitsstatus der SE aufrechterhalten werden.

In dem Zusammenhang soll der Name der Gesellschaft in „Ernst von Bergmann Sozial gemeinnützige GmbH“ geändert werden, um die Neuausrichtung der Gesellschaft auch im Namen der Gesellschaft zu verdeutlichen.

In der Gesellschaft Ernst von Bergmann Sozial gemeinnützige GmbH (EvB Sozial) wird der Fokus auf Angeboten von Dienstleistungen im Sozialbereich, die weitestgehend auch kommunale Pflichtaufgaben sind, liegen. Damit finden sich hier auch die Aufgaben wieder, die 2014 neu durch die KEvB aufgenommen und im Geschäftsbereich „Psychosoziale Dienste“ zusammengefasst wurden. Dazu zählen insbesondere Leistungen wie der Betrieb von Tagesstätten, Kontakt- und Beratungsstellen sowie ambulant betreutes Wohnen für psychisch Kranke und die therapeutische Fachambulanz der Justiz.

Diese Leistungen werden aktuell in der Landeshauptstadt Potsdam, in Werder und in Kleinmachnow; demnach nach dem zugeordneten Versorgungsgebiet nach Landeskrankenhausplan angeboten.

Diese Leistungen sind weiter zu entwickeln, zu stärken und durch neue zu ergänzen.

## **2. Wirtschaftlichkeit**

Mit der Übertragung der gemeinnützigen Leistungen in die bestehende Gesellschaft wird zum einen die Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft abgesichert. Die mittelfristige Businessplanung der EvB Sozial weist zudem ausgeglichene bis leicht positive Jahresergebnisse aus. Der Businessplan kann von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung (SVV) im Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam eingesehen werden.

## **3. Öffentliches Interesse**

Die gesundheitliche und soziale Betreuung gehört zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft und zur Daseinsvorsorge der Kommune. Die KEvB ist als Krankenhaus der Schwerpunktversorgung im Krankenhausplan des Landes Brandenburg aufgenommen.

Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung bilden gemäß Krankenhausplan des Landes Brandenburg den größten Disziplinspiegel in einer Versorgungsregion ab. Auch das Klinikum EvB bietet zur gesundheitlichen Daseinsvorsorge ein umfangreiches Spektrum medizinischer Disziplinen für die Bevölkerung an.

2014 wurde das Leistungsspektrum der KEvB um die Aufgaben der psychosozialen Dienste ergänzt und damit abgerundet. Diese Aufgaben der gesundheitlichen und sozialen Betreuung stellen weitestgehend kommunale Pflichtaufgaben dar. Aufgrund der Bedeutung der psychosozialen Dienste für die gesundheitliche und soziale Versorgung bzw. Betreuung der Kommune soll die Leistungserfüllung auch weiterhin innerhalb des Klinikumskonzernverbundes erfolgen.

Die Übertragung der psychosozialen Dienste von der Muttergesellschaft KEvB an die SE/EvB Sozial und die damit verbundene Erledigung dieser Aufgaben im kommunalen Klinikumskonzernverbund als mittelbare Beteiligung wird im öffentlichen Interesse für erforderlich gehalten, um den kommunalen Einfluss bei dieser Aufgabenerfüllung auch weiterhin zu gewährleisten. Mit Hilfe der SE/EvB Sozial kann hierbei eine weitere Verbesserung der Versorgung vorgenommen werden.

## **4. Gesellschaftsrechtliche Aspekte**

Der Gesellschaftszweck der EvB Sozial bewegt sich innerhalb des Gesellschaftszwecks der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH.

Die Einbindung des Aufsichtsrats der KEvB wird auch weiterhin über zustimmungspflichtige Sachverhalte der Gesellschafterversammlung der EvB Sozial gewährleistet, da keine Änderungen des Gesellschaftsvertrages hierzu vorgenommen werden.

Der Aufsichtsrat der KEvB hat in seiner Sitzung am 27.03.2015 über die Änderung des Gesellschaftszweckes der SE beraten und der Gesellschafterversammlung der KEvB unter dem Vorbehalt der Zustimmung der SVV eine Beschlussempfehlung gegeben.

Eine Synopse, welche u.a. die Firma, den Zweck und den Gegenstand des aktuellen Gesellschaftsvertrages sowie die beabsichtigten Änderungen der entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages beinhalten, sowie ein Auszug des Gesellschaftsvertrages n. F. sind als Anlagen beigefügt.

## **III. Rechtliche Grundlagen**

Die SVV entscheidet gemäß § 13 Abs. 3 Hauptsatzung der LHP über den wesentlichen Inhalt von Gesellschaftsverträgen - wie der Gesellschaftsgegenstand - von Unternehmen, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

## **Hinweis:**

Die Beschlussvorlage zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der SE steht in direktem Zusammenhang mit der vorhergehenden Beschlussfassung zur SVV-Beschlussvorlage zur Gründung einer gemeinsamen Betreibergesellschaft der KEvB und der Hoffbauer-Stiftung.

Soweit keine zustimmende Beschlussfassung durch die SVV zur Gründung der gemeinsamen Betreibergesellschaft der KEvB und der Hoffbauer-Stiftung, der EvB Care, erfolgen sollte, bedarf es auch keiner Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der SE, da dann der bisherige gemeinnützige Gesellschaftsgegenstand der SE bestehen bleiben sollte.

## **Anlagen**

Synopse /Darstellung der geplanten Änderungen SE/EvB Sozial

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag n.F.

zukünftige Struktur KEvB-Konzern (Übersicht)

**Anlage 1:**

**Synopse**

**zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Senioreneinrichtungen Ernst von Bergmann gGmbH**

(Änderungen sind fett geschrieben, Erläuterungen kursiv)

<b>Gesellschaftsvertrag vom 13.03.2008</b>	<b>Entwurf zur Gesellschaftszweckänderung 2015</b>
§ 1 Firma, Sitz	§ 1 Firma, Sitz
Abs. 1	Abs. 1
Die Firma der Gesellschaft lautet: Senioreneinrichtungen Ernst von Bergmann gGmbH.	Die Firma der Gesellschaft lautet: <b>Ernst von Bergmann Sozial gemeinnützige GmbH.</b>
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens, <b>Gemeinnützigkeit</b>
Abs. 1	Abs. 1
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie

	verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Abs. 2	Abs. 2
Zweck der Gesellschaft ist die Betreuung von älteren Bürgern durch die Bereitstellung von geeignetem Wohnraum bei gleichzeitiger Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen. Dieser Zweck wird insbesondere durch den Betrieb von Senioren- bzw. Pflegeheimen verwirklicht.	<b>Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, gesundheitliche Prävention und Rehabilitation innerhalb des im Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft bestimmten Versorgungsgebietes; Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Forschung, Lehre und Studium; sowie die Förderung der Berufsausbildung durch die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und der Aus- und Weiterbildung in Berufsfeldern, die der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.</b>
Abs. 3	Abs. 3
Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und unterhalten.	<b>Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung oder Bereitstellung von geeignetem Wohnraum für Senioren und Menschen mit und ohne Behinderung, teilweise bei gleichzeitiger Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen. Hierzu zählt insbesondere der Betrieb von Senioren- bzw. Pflegeheimen. Weiterhin wird der</b>

	<b>Zweck verwirklicht durch Pflegeleistungen, Betreuung, Beratung und Unterstützung von Menschen in gesundheitlichen und sozialen Notlagen.</b>
Abs. 4	Abs. 4
Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	<b>Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung und Unterhaltung von Zweigniederlassungen sowie die Schaffung oder Bedienung von Einrichtungen anderer oder gleicher Rechtsformen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Gesellschafterin bewegen, kommunalrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam und unter Berücksichtigung des § 7 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Gesellschafterin und deren Trägerin steht.</b>
Abs. 5	Abs. 5
Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine	Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine



<p>Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <b>Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen (z. B. Spenden), dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.</b></p>
	<p>Abs. 6</p>
	<p><b>Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</b></p>
	<p>Abs. 7</p>
	<p><b>Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen</b></p>

	<b>Finanzamtes ausgeführt werden.</b>
	Abs. 8
	<b>Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 81 und § 118 Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2001, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 29.07.2009.</b>
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
Abs. 1	Abs. 1
Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung folgende Gegenstände: (...) 4. Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens	Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung folgende Gegenstände: (...) 4. Auflösung der Gesellschaft ( <i>Rest gestrichen, wegen § 2 VII neu</i> )

## Anlage 2:

### Gesellschaftsvertragsänderungen SE/EvB Sozial:

#### § 1

##### **Firma, Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Ernst von Bergmann Sozial gemeinnützige GmbH**

#### § 2

##### **Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, gesundheitliche Prävention und Rehabilitation innerhalb des im Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft bestimmten Versorgungsgebietes; Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Forschung, Lehre und Studium; sowie die Förderung der Berufsausbildung durch die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und der Aus- und Weiterbildung in Berufsfeldern, die der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
- (3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung oder Bereitstellung von geeignetem Wohnraum für Senioren und Menschen mit und ohne Behinderung, teilweise bei gleichzeitiger Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen. Hierzu zählt insbesondere der Betrieb von Senioren- bzw. Pflegeheimen. Weiterhin wird der Zweck verwirklicht durch Pflegeleistungen, Betreuung, Beratung und Unterstützung von Menschen in gesundheitlichen und sozialen Notlagen.

- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung und Unterhaltung von Zweigniederlassungen sowie die Schaffung oder Bedienung von Einrichtungen anderer oder gleicher Rechtsformen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Gesellschafterin bewegen, kommunalrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam und unter Berücksichtigung des § 7 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Gesellschafterin und deren Trägerin steht.
- (5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen (z. B. Spenden), dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.
- (6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (8) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 81 und § 118 Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2001, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 29.07.2009.

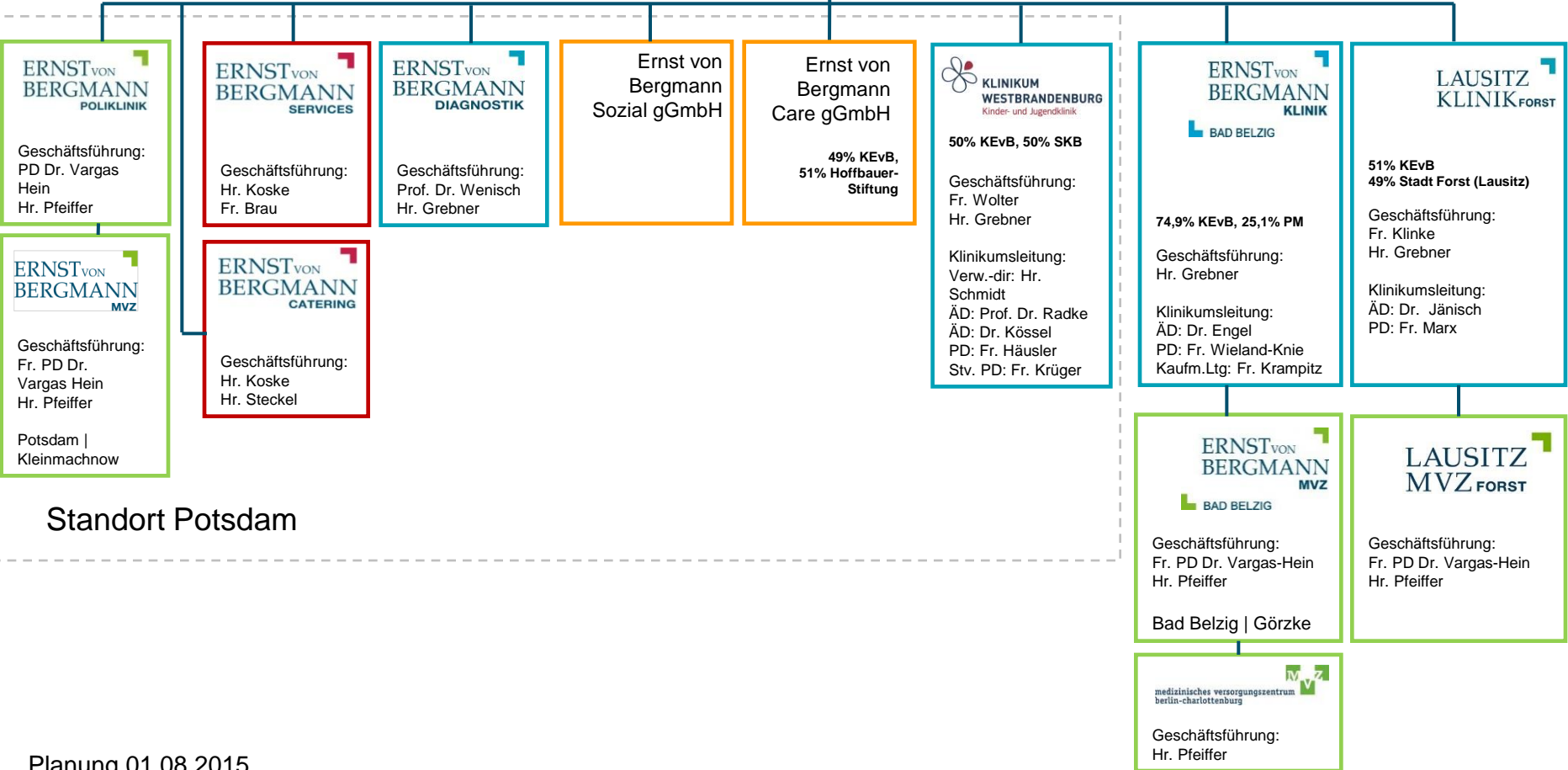
# Konzernstruktur

## Geschäftsführer, Klinikumsleitungen

Geschäftsführung  
Hr. Grebner  
Prof. Dr. Wenisch

Klinikumsleitung:  
Kaufmännische Direktorin: Fr. Jendges  
Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. Weinke  
Pflegedirektorin: Fr. Schmidt

ERNST VON BERGMANN  
KLINIKUM



Standort Potsdam